



# Hinweisblatt der Feuerwehr

## Thema: Lagerungen von Gegenständen in Klein, Mittel- und Großgaragen

### Rechtliche Einordnung:

- Landesbauordnung (LBO, BW)
- Landesbauordnung Ausführungsverordnung (LBO AVO, BW)
- Garagenverordnung (GaVO BW)

Garagen fallen laut Landesbauordnung (LBO) § 2 (5) unter sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude. Nach §39 (2) Nr. 20 der Landesbauordnung (LBO) fallen allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen unter Barrierefreie Anlagen. Vorgaben der Garagenverordnung (GaVO) des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur.

Rechtliche Regelungen zu **Kleingaragen (bis 100m<sup>2</sup>)**, **Mittelgaragen (ab 100m<sup>2</sup> bis 1000m<sup>2</sup>)** und **Großgaragen (ab 1000m<sup>2</sup>)** finden sich vorrangig in der „Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Garagen und Stellplätze (Garagenverordnung – GaVO)“. Zum Thema Lagerungen besagt **§ 14 Abs. 2** der GaVO „Betriebsvorschriften“:

**(2) In Kleingaragen dürfen bis zu 200 l Dieselkraftstoff und bis zu 20 l Benzin in dicht verschlossenen, bruch sicheren Behältern außerhalb von Kraftfahrzeugen aufbewahrt werden.**

**In Mittel- und Großgaragen ist die Aufbewahrung von Kraftstoffen außerhalb von Kraftfahrzeugen unzulässig; andere brennbare Stoffe dürfen in diesen Garagen nur aufbewahrt werden, wenn sie zum Fahrzeugzubehör zählen oder der Unterbringung von Fahrzeugzubehör dienen.**

### Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen:

Die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen ist nach § 14 Garagenverordnung (GaVO) nicht zulässig.

- Brennbare Stoffe (z.B. Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter, Möbel, Verpackungen) dürfen in Garagen nicht aufbewahrt werden.
- Der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in den Kraftfahrzeugen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt.
- Gegen die Aufbewahrung von einem Satz Reifen (Winterreifen) des zum Stellplatz gehörenden Fahrzeuges und anderes KFZ Zubehör in geringem Umfang bestehen im Allgemeinen keine Bedenken

#### **Andere Lagerungen sind nicht zulässig!!!**

Die Lagerung von Gegenständen ist unabhängig davon, ob einzelne Garagenboxen oder sonstige Abtrennungen bestehen und ob diese einzusehen sind.

### Lagerung von Druckgasflaschen:

Die Lagerung von Druckgasflaschen ist, durch die Technischen Regeln für Druckgase (TRG 280), in unterirdischen Gebäudeteilen generell untersagt. Das gilt für Tiefgaragen wie auch für Kellerräume.